

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II

Fachliche Weisungen

§ 59 SGB II

Meldepflicht

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 03.04.2017:

- [Rz. 59.2](#): Anpassung der Regelungen zum Meldezweck ab der vierten Meldeaufforderung aufgrund des BSG-Urteiles vom 29.04.2015 - B 14 AS 19/14 R.
- [Rz. 59.3](#): Neuaufnahme; der Versand der Einladung zum berufspsychologischen Service an den gesetzlichen Vertreter erfordert das Einverständnis des Betroffenen.
- [Rz. 59.14](#): Konkretisierung; eine teilweise Versagung oder Entziehung sollte üblicherweise 30 Prozent des individuellen Regelbedarfes bei Nichtmitwirkung aufgrund ärztlicher/psychologischer Untersuchung betragen.

Gesetzestext

§ 59 SGB II Meldepflicht

Die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht, § 309 des Dritten Buches, und über die Meldepflicht bei Wechsel der Zuständigkeit, § 310 des Dritten Buches, sind entsprechend anzuwenden.

§ 309 SGB III

Allgemeine Meldepflicht

(1) Der Arbeitslose hat sich während der Zeit, für die er Anspruch auf Arbeitslosengeld erhebt, bei der Agentur für Arbeit oder einer sonstigen Dienststelle der Bundesagentur persönlich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, wenn die Agentur für Arbeit ihn dazu auffordert (allgemeine Meldepflicht). Der Arbeitslose hat sich bei der in der Aufforderung zur Meldung bezeichneten Stelle zu melden. Die allgemeine Meldepflicht besteht auch in Zeiten, in denen der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht.

(2) Die Aufforderung zur Meldung kann zum Zwecke der

1. Berufsberatung,
2. Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit,
3. Vorbereitung aktiver Arbeitsförderungsleistungen,
4. Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren und
5. Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch erfolgen.

(3) Der Arbeitslose hat sich zu der von der Agentur für Arbeit bestimmten Zeit zu melden. Ist diese nach Tag und Tageszeit bestimmt, so ist er seiner allgemeinen Meldepflicht auch dann nachgekommen, wenn er sich zu einer anderen Zeit am selben Tag meldet und der Zweck der Meldung erreicht wird. Ist der Meldepflichtige am Meldetermin arbeitsunfähig, so wirkt die Meldeaufforderung auf den ersten Tag der Arbeitsfähigkeit fort, wenn die Agentur für Arbeit dies in der Meldeaufforderung bestimmt.

(4) Die notwendigen Reisekosten, die dem Arbeitslosen und der erforderlichen Begleitperson aus Anlass der Meldung entstehen, können auf Antrag übernommen werden, soweit sie nicht bereits nach anderen Vorschriften oder auf Grund anderer Vorschriften dieses Buches übernommen werden können.

§ 310

Meldepflicht bei Wechsel der Zuständigkeit

Wird für den Arbeitslosen nach der Arbeitslosmeldung eine andere Agentur für Arbeit zuständig, hat er sich bei der nunmehr zuständigen Agentur für Arbeit unverzüglich zu melden.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Meldepflicht	1
2.	Meldepflicht bei Wechsel der Zuständigkeit	4



Fachliche Weisungen § 59 SGB II

1. Allgemeine Meldepflicht

(1) § 59 verweist hinsichtlich der Meldepflicht auf § 309 SGB III. Danach haben sich die Leistungsberechtigten während der Zeit, für die sie Leistungen nach dem SGB II beanspruchen, bei dem Jobcenter persönlich zu melden oder zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, wenn das Jobcenter sie dazu auffordert (allgemeine Meldepflicht). Der Meldepflicht unterliegen grundsätzlich alle Antragstellerinnen und Antragsteller, die einen Anspruch erheben (im Falle der Vertretungsvermutung des § 38, einschließlich der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft), sowie die Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (auch bei Sachleistungen).

**Allgemeine Meldepflicht
(59.1)**

Bei der Meldeaufforderung handelt es sich um einen Verwaltungsakt, siehe auch § 39 Nr. 4. Einladungsschreiben sind daher mit Rechtsbehelfsbelehrungen sowie einer Rechtsfolgenbelehrung zu versehen. Daneben haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung gegenüber der Meldeaufforderung.

(2) Die Aufforderung kann zum Zwecke der

- Erbringung der in § 16 genannten Leistungen zur Eingliederung,
- Vorbereitung der in § 16 genannten Leistungen zur Eingliederung,
- Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren,
- Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für Leistungsansprüche

**Zweck der Meldeaufforderung
(59.2)**

erfolgen. Der Meldezweck muss in der Einladung hinreichend bestimmt sein.

Ab der vierten Einladung in Folge, d. h. ohne dass die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person den vorherigen Einladungen nachkam, bedarf es der konkreten Darlegung der Einladungsgründe und einer ergänzenden Darlegung der Ermessensgründe. Diese sind, inklusive diesbezüglicher Aktivitäten (z. B. Kontakt mit Leistungsbereich), zu dokumentieren. Eine bloße Nennung des allgemeinen Einladungszweckes ist ab der vierten Einladung nicht mehr ausreichend. Ziel der Meldeaufforderungen ist nämlich nicht, durch möglichst viele Meldeversäumnisse den Leistungsanspruch zu mindern, sondern vielmehr im Rahmen der persönlichen Vorsprache einen konkreten Meldezweck zu bearbeiten. Eine Änderung der Vorgehensweise ab der vierten Einladung ist auch erforderlich, weil bei überlappenden Sanktionszeiträumen mit einer Minderung von mehr als 30% des maßgeblichen Regelbedarfs ergänzende Sachleistungen zu erbringen sind. Ferner ist zu prüfen, ob der Meldezweck nicht auf andere Weise (z. B. durch andere Arten der Kontaktaufnahme) erreicht werden kann.



Fachliche Weisungen § 59 SGB II

Sollte mit dem Meldezweck der Abschluss einer gemeinsamen Eingliederungsvereinbarung erfolgen, kann anstatt einer erneuten Einladung zum vierten Meldetermin ein die Eingliederungsvereinbarung ersetzender Verwaltungsakt erlassen werden. Dafür bedarf es zumindest einer ausnahmsweise im Vorfeld versandten beidseitigen Eingliederungsvereinbarung (im Entwurf z. B. mit der dritten Meldeaufforderung) und dem ausdrücklichen Hinweis von Verhandlungsbereitschaft. Dabei sollten die bisherigen Erkenntnisse einschließlich der bisherigen Vereinbarungen über Anzahl und Art der Bemühungen des Kunden und Leistungen des JC in der Eingliederungsvereinbarung berücksichtigt werden.

(3) Die allgemeine Meldepflicht gilt auch für Empfängerinnen und Empfänger von Sozialgeld, soweit die Meldezwecke des § 309 Abs. 2 SGB III auf sie zutreffen (z. B. zur Klärung vorrangiger Ansprüche).

**Meldepflicht für Sozialgeldempfänger
(59.3)**

(4) Kinder vor Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres sind gem. § 36 Abs. 1 SGB I nicht meldepflichtig, auch wenn sie vom Meldezweck betroffen sind. Die Meldepflicht trifft dann die gesetzlichen Vertreter (z. B. um die Anspruchsvoraussetzungen für Bildungs- und Teilhabeleistungen zu klären).

**Kinder unter 15 Jahren
(59.3a)**

(5) Minderjährige ab der Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres sind meldepflichtig. Wegen der fehlenden vollen Geschäftsfähigkeit sind bei Minderjährigen die Meldeaufforderungen dem gesetzlichen Vertreter (ebenfalls) zu übermitteln. Als Besonderheit ist zu beachten, dass der Versand der Einladung zum Berufspsychologischen Service an den gesetzlichen Vertreter in jedem Einzelfall das Einverständnis des Betroffenen bedarf (Recht auf informationelle Selbstbestimmung).

**Minderjährige über 15 Jahren
(59.3b)**

(6) Die Pflicht zur Meldung bei dem Jobcenter beginnt mit dem Tag, ab dem ein Anspruch auf Leistungen geltend gemacht wird und dauert auch in der Zeit an, in der ein Anspruch (ggf. vollständig) gemindert ist oder ein Widerspruchs- oder sozialgerichtliches Verfahren geführt wird.

**Beginn, Dauer der Meldepflicht
(59.4)**

(7) Die Leistungsberechtigten haben sich zu der vom Jobcenter bestimmten Zeit zu melden. Ist diese nach Tag und Tageszeit bestimmt, so sind sie der allgemeinen Meldepflicht auch dann nachgekommen, wenn sie sich zu einer anderen Zeit am selben Tag melden und der Zweck der Meldung erreicht wird. Die Leistungsberechtigten haben sich bei der in der Aufforderung bezeichneten Stelle zu melden. Die Meldepflicht beschränkt sich nicht auf die Räumlichkeiten des Jobcenters (z. B. Gruppeninformationsveranstaltung des Jobcenters bei einem Bildungsträger, Einladung zur ärztlichen Untersuchung in die Räumlichkeiten des AA/Gesundheitsamtes), wenn ein gesetzlicher Meldezweck vorliegt. Keine Meldepflicht i. S. d. § 59 ist eine in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarte Pflicht zur Vorsprache bei einem Dritten (z. B. wegen Leistungen

**Meldezeit und -ort
(59.5)**



Fachliche Weisungen § 59 SGB II

nach § 16a). Rechtsfolgen aufgrund eines solchen Pflichtverstoßes wären nicht nach § 32, sondern nach §§ 31 ff. zu prüfen.

(8) Bei der Bestimmung der Meldezeit ist auf den Zweck der Meldung zu achten. Die sonstigen Belange der Meldepflichtigen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Dabei soll der in § 309 Abs. 3 SGB III gegebene Spielraum (bestimmte Stunden, Tageszeiten, Tage, Wochen) individuell genutzt werden (z. B. Rücksichtnahme auf unzulängliche Verkehrsverbindungen in ländlichen Gebieten, familiäre Verhältnisse usw.); wird keine Tageszeit bestimmt, sind in der Aufforderung die Sprechzeiten anzugeben.

**Individuelle Meldezeit
(59.6)**

(9) Der Tag der Meldeaufforderung und die Meldezeit sind zu vermerken. Die Überwachung der Meldung ist sicherzustellen.

**Dokumentation
(59.7)**

(10) Spricht die meldepflichtige Person bereits vor dem eigentlichen Meldetermin beim Jobcenter vor, soll auch diese Vorsprache als Meldung anerkannt werden, wenn der Zweck der an sich für einen späteren Zeitpunkt vorgesehenen Meldung ebenfalls erreicht wird.

**Meldung ohne Auf-
forderung
(59.8)**

(11) Ist die meldepflichtige Person am Meldetermin arbeitsunfähig, so wirkt die Meldeaufforderung auf den ersten Tag der Arbeitsfähigkeit fort, wenn das Jobcenter dies in der Meldeaufforderung bestimmt. Diese Regelung ermöglicht eine gezielte Reaktion, wenn nach dem Verhalten der meldepflichtigen Person zu erwarten ist, dass die Meldepflicht durch eine Arbeitsunfähigkeit umgangen wird.

**Fortwirkung
bei Erkrankung
(59.9)**

(12) Die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist grundsätzlich als wichtiger Grund i. S. d. § 32 SGB II anzuerkennen (siehe auch FW zu § 32 Rz. 32.9). Arbeitsunfähigkeit ist jedoch nicht in jedem Einzelfall gleichbedeutend mit einer krankheitsbedingten Unfähigkeit, zu einem Meldetermin zu erscheinen. Jedenfalls nach vorheriger Aufforderung kann vom Leistungsberechtigten auch ein ärztliches Attest für die Unmöglichkeit des Erscheinens zu einem Meldetermin verlangt werden (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 9.11.2010 - Az. B 4 AS 27/10 R - juris Rn. 32).

**AU/Ärztliches Attest
für die Unmöglichkeit
des Erscheinens im
Einzelfall
(59.10)**

(13) Die notwendigen Reisekosten, die der leistungsberechtigten Person und der ggf. erforderlichen Begleitperson aus Anlass der Meldung entstehen, können auf Antrag übernommen werden, soweit sie nicht bereits nach anderen Vorschriften übernommen werden können.

**Reisekosten
(59.11)**

(14) Unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der Höhe der Belastung einerseits und der Vermögensverhältnisse der Leistungsberechtigten andererseits und der damit grundsätzlich zu unterstellenden geringen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten für Reisekosten keine Bagatellgrenzen. Als Reisekosten sollen die durch die Meldeaufforderung entstandenen notwendigen Kosten übernommen werden, auch wenn sie nur in geringer Höhe anfallen.

**Bagatellgrenzen
(59.12)**



Fachliche Weisungen § 59 SGB II

Wenn absehbar innerhalb eines kürzeren Zeitraums wiederholt geringfügige Kosten anfallen, sollen diese gebündelt abgerechnet werden; sie können im Einzelfall jedoch auch einzeln ausgezahlt werden.

(15) Bei Versäumnissen gegen die Meldepflicht richtet sich das weitere Verfahren nach den FW zu § 32 SGB II.

**Meldeversäumnisse
(59.13)**

(16) Neben der unterlassenen Meldung beim Träger hat auch das Nichterscheinen zur ärztlichen oder psychologischen Untersuchung die Prüfung eines Sanktionstatbestandes nach § 32 SGB II zur Folge (auf den Praxisleitfaden zur Einschaltung des ÄD wird verwiesen).

**ÄU/PU
(59.14)**

Die Weigerung, bei der Untersuchung selbst mitzuwirken, stellt kein Meldeversäumnis dar; die Meldepflicht umfasst lediglich das persönliche Erscheinen. In diesem Fall können die Rechtsfolgen wegen fehlender Mitwirkung nach den §§ 62 und 66 SGB I eintreten. Für eine ganze oder teilweise Versagung/Entziehung bedarf es jedoch einer vorherigen schriftlichen Belehrung über diese Folgen und der Setzung einer angemessenen Frist, der Mitwirkungspflicht nachzukommen (§ 66 Abs. 3 SGB I). Üblicherweise sollte nur eine teilweise Versagung/Entziehung in Höhe von 30 Prozent des individuellen Regelbedarfs erfolgen, weil ab einer höheren Minderung im Sanktionsfall ergänzende Sachleistungen zu erbringen wären (vgl. § 31a Absatz 3 SGB II).

(17) Meldepflichtige sind in der gesetzlichen Unfallversicherung für die jeweilige persönliche Meldung kraft Gesetz versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB VII). Nähere Ausführungen enthalten die Fachlichen Weisungen zur UV. Zuständiger Unfallversicherungsträger ist in diesen Fällen die Unfallkasse des Bundes (§ 125 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).

**Gesetzliche Unfall-
versicherung
(59.15)**

Die Anzeige über den Eintritt eines Versicherungsfalls an die Unfallkasse des Bundes hat zu erfolgen, wenn während des Meldetermins bzw. auf dem Weg zum jeweiligen Meldetermin ein Unfall mit der Folge einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder der Tod eintritt. Hierfür kann die [Unfallanzeige auf der Internetseite der Unfallkasse](#) verwendet werden. Die Anzeige ist innerhalb von drei Tagen nach dem Tag der Kenntnis des Jobcenters zu erstatten.

2. Meldepflicht bei Wechsel der Zuständigkeit

Zur Meldepflicht beim Wechsel der Zuständigkeit wird auf Kapitel 2 der FW zu § 36 verwiesen.

**Wechsel der Zustän-
digkeit
(59.16)**